

Referat 60 (Umwelt)

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs.1 UVPG zum

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Wattenscheider Bach im Rahmen der Errichtung eines Ersatzneubaus des Durchlasses unter dem Radschnellweg RS1 am Wattenscheider Bach am Gewässer-km 2,54 bis 2,57

Im Rahmen der Umsetzung der ökologischen Verbesserung des Wattenscheider Bachs von km 0,00 bis km 3,42 stellte die Emschergenossenschaft als Gewässerunterhaltungspflichtige massive bauliche Schäden und Setzungen am Bauwerk des ehemaligen Bahndurchlasses bei Gewässer-Kilometer 2,56 bis km 2,62 fest. Der Bahndurchlass verläuft sowohl auf Bochumer als auch auf Gelsenkirchener Stadtgebiet und geht direkt in den Durchlass unter dem Radschnellweg RS1 des Landesbetriebs Straßen NRW über.

Der ehemalige Bahndurchlass soll von der Emschergenossenschaft aufgrund der vorhandenen Schäden bis zu dem Teil, über den der RS 1 verläuft, zurückgebaut und zugunsten des Gewässers Wattenscheider Bach geöffnet werden. Für die Durchführung der Maßnahme ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich, die als offene Wasserhaltung ausgeführt werden soll. Der Antrag liegt der Stadt Bochum vor.

Der Landesbetrieb Straßen NRW beabsichtigt, den Teil des Durchlasses unter dem Radschnellweg RS1 am Gewässer-Kilometer 2,54 bis km 2,57 durch einen Neubau zu ersetzen. Auch für dieses Vorhaben muss eine Wasserhaltung vorgenommen werden. Die entsprechende Genehmigung gem. § 22 Landeswassergesetz (LWG NW) mit gleichzeitiger Beantragung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser (Bauwasserhaltung) gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde am 09.01.2024 bei mir beantragt.

Somit fallen folgende Wassermengen an:

- Für die Öffnung des ehem. Bahndurchlasses / Stadtgebiet Bochum
Grundwasserentnahme über 3 Monate Bauzeit 10.875 m³ im Offenlegungsabschnitt
 - Für die Neuerrichtung des RS 1-Durchlasses / Stadtgebiet Gelsenkirchen
Grundwasserentnahme über 3 Monate Bauzeit 9.757,6 m³
- Damit wird eine Gesamtfördermenge von rund 20.700 m³ erreicht.

Aufgrund dieser geplanten Entnahmemenge müssen neben fachlichen Anforderungen auch solche aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfüllt werden.

Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs.2 UVPG durchzuführen, da das Vorhaben unter den Punkt 13.3.3 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG fällt. Die zwei Maßnahmen sowie die zugehörigen Wasserhaltungen erfolgen zeitgleich und müssen daher gem. § 10 UVPG kumulierend betrachtet werden.

Die hierfür notwendigen Unterlagen hat der Landesbetrieb am 31.01.2024 als Ergänzung der Antragsunterlagen vorgelegt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG, erstellt durch Klaus Engelberg – Schnittstelle Ökologie Bochum, hat am 07.03.2024 ergeben, dass für das Gelsenkirchener Stadtgebiet eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgelisteten Schutzkriterien liegen im Maßnahmengebiet nicht vor.

Mit anderen nennenswerten Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter, die als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach § 5 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs.1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die gemäß § 5 Abs.2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Gelsenkirchen, 20. März 2024

I. A. Dr. Bernhard